

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; Besoldungsvereinheitlichungs-
 gesetz des Bundes vom 18. März 1971 (BGBl. I, 208)
 Art. 2; BAT § 33; Tarifvertrag über Zulagen an
 Angestellte vom 19. Februar 1971

Leitsätze:

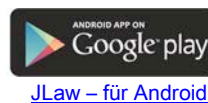
K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 454/72

Urteil des BAG vom 27. Juli 1973 IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 454/72

5 Sa 276/72 Düsseldorf

Verkündet am
27. Juli 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 1973 durch die Richterin Professorin Dr. Hilger als Vorsitzende, die Richter Dr. Thomas und Dr. Rengier sowie die ehrenamtlichen Richter Kettner und Meyer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Juni 1972 - 5 Sa 276/72 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten als Angestellter bis zum 30. Juni 1966 beschäftigt. Er wurde zuletzt nach BAT Vergütungsgruppe II bezahlt. Nach über 50-jähriger Betriebszugehörigkeit ist er am 1. Juli 1966 in den Ruhestand getreten.

Neben der gesetzlichen Altersrente aus der Angestelltenversicherung bezieht der Kläger von der Beklagten ein betriebliches Ruhegehalt nach den "Richtlinien der Duisburger Verkehrsgesellschaft für die betriebliche Altersversorgung" vom 19. Dezember 1959. Diese Richtlinien lauten, soweit es hier interessiert:

".....§ 19

- (1) Ruhegeldfähiger Arbeitsverdienst ist der tarifliche Monatsverdienst (Monatslohn oder Monatsgehalt) am ersten Tage des Kalendermonats, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist.
- (2) Kindergeld und Zulagen aller Art sowie Naturalbezüge und zufällige Diensteinkünfte bleiben bei der Ermittlung des ruhegeldfähigen Arbeitsverdienstes außer Ansatz.
- (3) Ändern sich der tarifliche Tabellenlohn oder das tarifvertragliche Gehalt, so sind die betrieblichen Versorgungsleistungen (§ 5 Abs. 1) jeweils am 1. des der Lohn- oder Gehaltsänderung folgenden Monats neu festzusetzen, soweit im folgenden nicht eine abweichende Regelung getroffen ist."

Die Parteien streiten darüber, ob das Ruhegehalt des Klägers in Höhe von 1.266,--DM monatlich aufgrund des "Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte" vom 19. Februar 1971, abgeschlossen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den Gewerkschaften ÖTV und DAG, zu erhöhen ist.

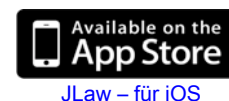
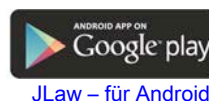
In § 2 dieses Tarifvertrages ist folgendes bestimmt:

- "(1) Die Angestellten, die in die Vergütungsgruppen X bis II BAT eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- (2) Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte eingruppiert ist. Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen

.....

V b (ohne Meister) bis II 50,-- DM,
ab 1. Februar 1972 100,-- DM.

....."

Unter Berufung auf den Tarifvertrag hat der Kläger von der Beklagten für die Monate Januar bis September 1971 den der Höhe nach unstreitigen Mehrbetrag von 40,--DM monatlich verlangt; vor dem Senat hat er klargestellt, daß die Forderung sich auf die Monate Februar bis Oktober 1971 beziehen soll. Er hat beantragt:

die Beklagte zur Zahlung von 360,--DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1971 zu verurteilen.

Die Beklagte wehrt sich gegen diese Forderung. Sie ist der Auffassung, nach § 19 Abs. 3 der Richtlinien könnte nur eine Erhöhung des tarifvertraglichen Gehalts, nicht jedoch die Einführung einer tariflichen Zulage zu einer Erhöhung der Versorgungsbezüge führen.

Das Arbeitsgericht hat eine Auskunft bei den Tarifvertragsparteien darüber eingeholt, warum bei Abschluß des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 19. Februar 1971 die Tarifvertragsparteien den Begriff der Zulage gewählt haben. Es hat alsdann der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision will die Beklagte weiterhin Abweisung der Klage erreichen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Versorgungsbezüge des Klägers sind unstreitig zunächst nach § 19 Abs. 1 und 2 der Richtlinien richtig bemessen worden. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt deshalb davon ab, ob die "Zulagen" nach dem Tarifvertrag vom

- 4 -



- 4 -

19. Februar 1971 einer "Änderung des tarifvertraglichen Gehalts" im Sinne von § 19 Abs. 3 der Richtlinien gleichzuachten sind. Ist dies zu bejahen, mußte die Beklagte am 1. des Monats nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages, mithin am 1. Februar 1971, ihre Versorgungsleistungen neu festsetzen.

2. Die Zulage nach dem Tarifvertrag vom 19. Februar 1971 könnte dann nicht einer Gehaltsänderung i.S. von § 19 Abs. 3 der Richtlinien gleichgeachtet werden, wenn sie nach § 19 Abs. 2 der Richtlinien bei der Ermittlung des ruhegeldfähigen Arbeitsverdienstes außer Betracht zu bleiben hätte. Es wäre sinnwidrig und müßte zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung der Versorgungsempfänger führen, wollte man die Zulagen bei der Erstfestsetzung der Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 2 nicht berücksichtigen, sie aber gleichwohl zum Anlaß einer Erhöhung nach § 19 Abs. 3 der Richtlinien nehmen. Das Vorderegericht befaßt sich deshalb zu Recht mit § 19 Abs. 2 der Richtlinien.

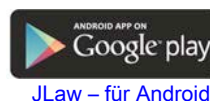
a) Die Richtlinien stammen aus dem Jahr 1959; sie können sich folglich nur auf damals bekannte Arten von Zulagen beziehen. Das waren in erster Linie die Zulagen nach § 33 BAT; das sind solche Zulagen, die ihren Grund in einer Besonderheit der Tätigkeit des Angestellten haben und deshalb nicht durch die Vergütung (§ 26 BAT) abgegolten werden (Böhm-Spiertz, BAT, § 33 Anm. 1; Crisolli-Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Teil I BAT § 33 Erl. 1). Allgemeine, an sämtliche Angestellte gewährte Vergütungen kennt § 33 BAT nicht. § 33 Abs. 7 BAT enthält allerdings einen Vorbehalt zugunsten von "Zulagen anderer Art", die im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-Verbände bei Inkrafttreten des BAT gewährt werden. Derartige Zulagen gibt es aber offenbar bei der Beklagten nicht; in ihrer Aufzählung der denkbaren Zulagen findet sich jedenfalls darüber nichts.

b) Die hier strittigen Zulagen nach dem Tarifvertrag vom 19. Februar 1971 sind Zulagen ganz anderer Art. Sie werden allgemein

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gewährt und entgelten keine Besonderheiten der Tätigkeit.

c) Das Landesarbeitsgericht ist deshalb mit Recht davon ausgegangen, daß die strittigen Zulagen nicht solche i.S. von § 19 Abs. 2 der Richtlinien sind. Dieses Ergebnis wird bestätigt durch die Fassung des § 19 Abs. 2 der Richtlinien, der außer Kindergeld auch Naturalbezüge und zufällige Dienst-einkünfte von der Berücksichtigung für den ruhegeldfähigen Arbeitsverdienst ausnimmt. Das läßt ebenfalls darauf schließen daß nur solche Vergütungsbestandteile unberücksichtigt bleiben sollen, die nicht allgemein gewährt werden, sondern irgendwelchen Besonderheiten Rechnung tragen.

3. Nach § 19 Abs. 3 der Richtlinien ist eine Anhebung der Versorgungsbezüge nur für den Fall vorgesehen, daß sich der tarifliche Tabellenlohn oder das tarifvertragliche Gehalt ändert. Dem steht jedoch die Einführung der tariflichen Zulage gleich. Das ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus den Auskünften der Tarifvertragsparteien, insbesondere auch aus der Auskunft der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 13. September 1971; diese Auskunft lautet:

"Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 19. Februar 1971 ist vereinbart worden, weil in den Besoldungsgesetzen der Länder und im 1. Besoldungsvereinheitlichungsgesetz des Bundes für die Beamten vergleichbare Zulagenregelungen getroffen worden sind. Die Zulagenregelung für Angestellte nach dem Tarifvertrag vom 19. Februar 1971 stellt jedoch eine völlig eigenständige Regelung dar. Die Tarifvertragsparteien haben keine Vereinbarung darüber getroffen, ob diese Zulagen endgültig Bestandteil der Vergütung werden. Es ist also offen, ob die Zulagen eines Tages in die Vergütungstabellen eingebaut werden oder ob im Zusammenhang mit einer Ablösung der Zulage andere Regelungen (z.B. neue Eingruppierungstarifverträge) vereinbart werden."

Die Auskunft der ÖTV vom 2. September 1971 betont ebenfalls, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff "Zulagen" gewählt haben, weil sie bewußt an beamten- bzw. besoldungsrechtliche Tatbestände anknüpfen wollten. Das läßt sich auch



- 6 -

dem Leitartikel der ÖTV-Angestellten-Nachrichten 1971 Nr. 3 entnehmen.

Die beamtenrechtlichen "Zulagen", auf die sich die Tarifvertragsparteien beziehen, sind aber keine Zulagen i.S. von § 33 BAT, sondern der Sache nach Teil der Grundvergütung, wie die historische Entwicklung zeigt.

Das erste Besoldungsvereinheitlichungsgesetz des Bundes vom 18. März 1971 (BGBl. I, 208) sollte das "Besoldungsdurcheinander" überwinden, das in den Jahren 1969 und 1970 durch die Gesetzgebung der Länder entstanden war; (dazu Clemens-Lantermann, ZBR 1971, 137 [140 zu III 4]). Da der hierzu letzten Endes erforderliche Einbau der zahlreichen inzwischen eingeführten Zulagen in die Grundgehälter in diesem Gesetz noch nicht zu verwirklichen war, wählte man - systemwidrig - als Übergangslösung den Weg genereller Zulagen. Um den Übergangscharakter dieser generellen Zulagen deutlich zu machen, verwies man die Regelung in einen besonderen Artikel II des Gesetzes (Clemens-Lantermann, aaO).

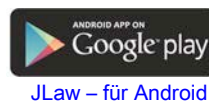
Dem entspricht, daß nach der Auskunft der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, ebenso nach der Auskunft der ÖTV, gar nicht zweifelhaft war, daß die tariflichen dem Bundesbesoldungsrecht nachgebildeten Zulagen Bestandteil der Vergütung des Angestellten sind - gemeint ist die Grundvergütung, wie sich aus dem Hinweis auf die Vergütungstabellen ergibt -; offen war lediglich, in welcher Form die Zulagen später einbezogen werden sollten, durch Einbau in die bestehenden Vergütungstabellen oder durch eine Umstrukturierung. Die Revision klammert sich zu einseitig an den Wortlaut, wenn sie meint, die Zulage nach dem Tarifvertrag vom 19. Februar 1971 sei "eindeutig der Grundvergütung nicht zuzurechnen"; damit wird sie dem Sinn der Regelung nicht gerecht.

Wenn aber die Zulagen nach dem Tarifvertrag vom 19. Februar 1971 als Bestandteil der Grundvergütung gelten müssen, ist ihre

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Einführung nichts anderes als eine Änderung des tarifvertraglichen Gehalts im Sinne von § 19 Abs. 3 der Richtlinien. Die Beklagte mußte deshalb am 1. Februar 1971 die Versorgungsbezüge des Klägers neu festsetzen.

4. Die Revision wendet hiergegen noch ein, die tarifliche Zulage könne auch deshalb nicht nach § 19 Abs. 3 der Richtlinien zu einer Erhöhung der Versorgungsbezüge des Klägers führen, weil tarifpolitisch nicht ausgeschlossen werden könne, daß diese Zulage in naher Zukunft in die Grundvergütung "eingebaut" werde. Würde die Zulage bereits jetzt zu einer Erhöhung der Versorgungsleistung des Klägers führen, müßten die Versorgungsbezüge bei einem späteren Einbau der Zulage in die Grundvergütung und der sich daraus zweifellos ergebenden Änderung (Erhöhung) des tarifvertraglichen Gehalts im Sinne der Richtlinien erneut erhöht werden. Das leuchtet nicht ein. Sollte der Fall eintreten, daß eine nach § 19 Abs. 3 der Richtlinien als Bestandteil des Tarifgehalts zu wertende und deshalb für die Versorgungsbezüge bereits berücksichtigte tarifliche Zulage ohne Änderung in der Höhe der Bezüge mit der Grundvergütung verschmolzen wird, dürfte eine erneute Erhöhung der Versorgungsbezüge allein aus diesem Grunde kaum in Betracht kommen.

5. Der Hinweis der Revision auf § 34 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967 (Gilbert-Hesse, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, Teil V Nr. 31) führt zu keinem anderen Ergebnis. Anders als nach § 19 Abs. 3 der Versorgungsrichtlinien der Beklagten wird gemäß § 34 VersTV-G die Versorgungsrente ebenso wie die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes erhöht oder vermindert; der Tarifvertrag vom 19. Februar 1971, der nur die Arbeitsentgelte der aktiven Gemeindeangestellten betrifft, kann daher im Rahmen von § 34 VersTV-G keine Rolle spielen.

- 8 -



- 8 -

6. Nach allem war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

gez. Dr. Hilger
zugleich für Richter Dr. Thomas,
der durch Urlaub an der Unterschrift verhindert ist.

Dr. Rengier

Kettner

Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)